

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 9, Juni 2021

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtssteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung	2
Entwurf der neuen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen durch die Kommission veröffentlicht.....	2
Verabschiedung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten	4
Hamburg fordert Entlastung energieintensiver Unternehmen bei wegen des Kohleausstiegs steigenden Netzentgelten.....	5
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion.....	6
Bestellung und Abbestellung.....	6

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Entwurf der neuen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen durch die Kommission veröffentlicht

Im Februar 2021 hat die Europäische Kommission zur Einreichung von Beiträgen zur Überarbeitung des Leitfadens für Umweltschutz- und Energiebeihilfen aufgerufen. Auf dieser Basis liegt nun ein erster Entwurf der Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen vor. Die Leitlinien werden die Rahmenbedingungen der deutschen Klimaschutz- und Energiepolitik in den kommenden Jahren maßgeblich bestimmen und sind daher auch für energieintensive Unternehmen von großer Wichtigkeit.

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Grundsätzlich sind in der EU staatliche Beihilfen als Einschränkung des Binnenmarktes verboten, um den freien Wettbewerb in der EU zu schützen. Jedoch ist nicht jede Beihilfe per se wettbewerbsfeindlich oder unerwünscht, sodass gewisse Ausnahmen existieren. In dem Entwurf der Leitlinien für Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen wird die Positionierung der Europäischen Kommission im Hinblick darauf deutlich, was diese zukünftig als zulässige Beihilfe erachtet. Die nun zur Diskussion stehenden Leitlinien werden insofern zukünftig für die Mitgliedstaaten eine enorme Bedeutung für die Entscheidung haben, ob und wie nationale Förderungen gewährt werden dürfen.

Der Entwurf unterliegt bis zum **2. August 2021** dem öffentlichen Konsultationsverfahren. Bis dahin besteht die Möglichkeit Stellungnahmen zu dem Entwurf einzureichen. Geplant ist, dass der Entwurf gegen Ende 2021 verabschiedet werden kann.

Insgesamt wurden die alten Leitlinien als funktionierend und wirksam eingeschätzt; für die energieintensive Industrie finden sich in dem Entwurf indes gravierende Änderungsvorschläge, die Unternehmen unbedingt auf eine Relevanz für ihre energie- und klimastrategische Ausrichtung auswerten sollten. Beispielsweise geht es darum, ob Unternehmen zukünftig noch von der Besonderen Ausgleichsregelung werden profitieren können.

Ergänzend, wie auch schon aus dem neuen Namen erkennbar, sollen im Rahmen der Leitlinien auch Klimaschutzbelange und die Prioritäten des European Green Deal größeren Einfluss erlangen. Im Einzelnen ist hier hervorzuheben:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches, um Förderungen in allen Bereichen, die dem Klimaschutz zuträglich sind, zu ermöglichen (z. B. saubere Mobilität, Gebäudeenergieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, Renaturierung und Verschmutzungsreduktion). Die Beihilfen sollen jeweils die Anwendung selber als auch die benötigte Infrastruktur (also z. B. Ladesäulen oder Wasserstoffnetz bzw. -tankstellen) umfassen, wobei hier bei fossilen Infrastrukturen das Augenmerk, und entsprechend auch der Begründungsbedarf, darauf liegt, inwiefern solche Infrastruktur auch mit erneuerbaren Energiequellen weiterverwendet werden können.
- Die Leitlinien verwenden eine technologieneutrale Formulierung, sodass es allein darauf ankommt, inwiefern eine Technologie zum Klimaschutz beiträgt.
- Je nach Themengebiet sind Förderungen im Umfang von bis zu 100% der Förderungslücke zulässig, sofern der Wettbewerb nicht erheblich hierdurch gehindert wird.
- CO₂-Differenzverträge, bei denen die Kostendifferenz einer CO₂-neutralen Anwendung zu einer fossilen Anwendung vom Staat übernommen werden, sollen als neue Beihilfeinstrumente ermöglicht werden. Hierdurch werden sich vor allem Emissionsminderungen in der Markthochlaufphase von neuen CO₂-neutralen Anwendungen in der Industrie vor der Wettbewerbsfähigkeit dieser erhofft.
- Bei großen „grünen“ Vorhaben, die sich im Rahmen von bereits genehmigten Beihilferegulungen befinden, soll die Pflicht zur Einzelanmeldung entfallen.
- Konsultierungspflichten mit Interessenträgern werden teilweise eingeführt.

- Die Förderung fossiler Brennstoffe soll eingestellt werden, da eine positive beihilferechtliche Beurteilung angesichts der Auswirkungen auf die Umwelt nur in Einzelfällen überhaupt zulässig sein kann. Dem hingegen wird eine Förderung in Bezug auf die Schließung von Kohlekraftwerken aufgenommen, um Gewinnverluste als auch soziale und umweltbezogene Ausgaben durch die Schließung zu kompensieren.

Für **energieintensive Unternehmen** sind vor allem die Vorschläge zur Anpassung des beihilferechtlichen Rahmens für die **Besondere Ausgleichsregelung** von besonderer Bedeutung. Der neue Entwurf sieht einen deutlich verkleinerten Anwendungsbereich vor: Aufgrund eines erhöhten Carbon-Leakage Risikos kommen als förderfähige Unternehmen nur solche mit einer Handelsintensität von mind. 20% und einer Stromkostenintensität von mind. 10% oder mit einer Handelsintensität von mind. 80% und einer Stromkostenintensität von mind. 7% - jeweils auf EU-Ebene - in Betracht. Vollständig weggefallen ist damit eine Förderung für Unternehmen mit einer Handelsintensität von mind. 4% und einer Stromkostenintensität von mind. 20%. Diese Änderungen werden zu einer deutlichen Kürzung der für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung maßgeblichen Listen 1 und 2 der Anlage 4 des EEG 2021 führen. In Bezug auf das Wegfallen der Förderung für die Branche „Herstellung von Industriegasen“ wird noch abzuwarten sein, ob die Kommission den für den Markthochlauf von Wasserstoff angedachten Begrenzungsstatbestand des § 64a EEG 2021 genehmigen wird. Zumindest an anderer Stelle weist der Entwurf zahlreiche förderspezifische Bezüge zu Wasserstofftechnologien auf.

Des Weiteren wird die Begrenzung der EEG-Umlage auch absolut beschränkt: Der derzeitige Cap auf 15% der EEG-Umlage wird auf 25% angehoben werden müssen, um dem aktuellen Entwurf der Kommission zu entsprechen. Der Super Cap wird im Weiteren von 0,5 auf 1,5% der Bruttowertschöpfung erhöht. Hier ist trotz sinkender EEG-Umlage mit höheren Ausgaben für ebendieses zu rechnen. Auch wird zukünftig eine – derzeit noch unbestimmte – kumulative Mindesthöhe der Abgaben in Euro/MWh erreicht werden müssen, um überhaupt als förderfähiges Unternehmen in Betracht zu kommen.

Zudem werden auch neue Erfordernisse an Energieeffizienzmaßnahmen eingeführt, sodass Mitgliedstaaten die Gewährung der Begrenzung an die Erreichung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen knüpfen müssen. Im Energieaudit empfohlene Maßnahmen müssen grundsätzlich umgesetzt werden; Unternehmen müssen ihren Stromverbrauch zu 30% mit CO₂-freien Energiequellen decken. Unternehmen müssen weiterhin mindestens 50% der gewährten Begrenzung in Projekte investieren, die die Treibhausgasemissionen substantiell reduzieren. Dies weist insbesondere Ähnlichkeiten zu dem Gegenleistungssystem aus der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) auf.

Relevant wird der Entwurf der neuen Leitlinien insbesondere auch für **Unternehmen in Schwierigkeiten**. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde zwischenzeitlich eine Ausnahmeregelung in die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen aufgenommen, nach welcher Unternehmen, die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber bis zum **30. Juni 2021** ein Solches wurden, beihilfeberechtigt sind. Die neue Leitlinie schließt diese Unternehmen aber wieder aus dem Anwendungsbereich aus. Das hat zur Konsequenz, dass an Unternehmen in den vorgenannten Fällen nur noch Begrenzungsbescheide für das Antragsjahr 2021 mit Wirkung für das Begrenzungsjahr 2022 erteilt werden können, wenn die Begrenzungsbescheide noch innerhalb des Geltungszeitraum der alten Leitlinie erlassen werden (derzeit noch bis zum 31.12.2021).

Insgesamt ist erfreulich, dass die Kommission mit der Überarbeitung der Leitlinien den Weg für staatliche Beihilfen bei der Energiewende und dem Pfad zur Treibhausneutralität freimachen möchte. Es ist zu erwarten, dass, falls diese Leitlinien so erlassen werden, die nationalen Gesetzgeber zügig nachziehen und entsprechende Initiativen bezuschussen werden. Die durch die Leitlinien beschriebenen Förderungen betreffen dabei alle relevanten Branchen, sodass insbesondere auch energieintensive Unternehmen hiervon profitieren könnten. Andererseits weist dieser Entwurf auch deutliche Einschränkungen bezüglich der Besonderen Ausgleichsregelung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage auf.

Wir empfehlen dringend, die Auswirkungen des Leitlinien-Entwurfs für ihr Unternehmen abzuschätzen, um sich ggf. an der Konsultation (Frist bis zum 2. August 2021) zu beteiligen. Eine Beteiligung kann selbstverständlich auch über die Branchenverbände forciert werden, die wir an dieser Stelle auch durch systematische Auswertungen des Leitlinienentwurfs unterstützen.

Gerne stehen wir Ihnen auch bei allen weiteren Fragen rund um die Leitlinien, insbesondere im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen zur Verfügung.

Verabschiedung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Am 11. Juni hat der Deutsche Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet, welches Unternehmen bei Erfüllung bestimmter Schwellenwerte Sorgfaltspflichten bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Vermeidung von Umweltrisiken in ihrer Lieferkette auferlegt.

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

Begründet wird das Gesetz mit der Notwendigkeit die weltweite Menschenrechtslage zu verbessern. Deutsche Unternehmen sind zunehmend in globale Lieferketten eingebunden. Einerseits würden hierdurch neue Märkte und Produktionsstätten erschlossen, was grundsätzlich zu Arbeitsplätzen und Wohlstand führe. Andererseits seien vor allem ausländische Produktionsstätten durch Intransparenz und mangelnde Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechte geprägt. Um dem entgegenzuwirken wird mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eine Verantwortung der Unternehmen, unabhängig von der Fähigkeit und Bereitschaft des jeweiligen ausländischen Staates, für die Einhaltung insbesondere von Menschenrechten gesetzlich verankert.

Anwendbar ist das Gesetz auf Unternehmen, die in Deutschland 3.000 Beschäftigte zählen. Dies sind derzeit rund 925 Unternehmen. Ab 2024 wird der Anwendungsbereich auf Unternehmen mit bereits 1.000 Beschäftigten erweitert, wodurch rund 4.800 Unternehmen betroffen sein werden. Das Gesetz weist zwei Kategorien von geschützten Rechtspositionen auf. Einerseits Aspekte aus Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte (Verbot der Kinderarbeit, Sklaverei, Prostitution, Gewalt, Missachtung von Arbeitsschutz oder Koalitionsfreiheit und weitere) und andererseits umweltbezogene Pflichten internationaler Übereinkommen (Verbot der Verwendung von Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen, der Ausfuhr gefährlicher Abfälle).

Diese Pflichten beziehen sich dabei sowohl auf das Unternehmen selbst als auch auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Innerhalb dieser Lieferkette müssen Unternehmen durch eine Reihe von Instrumenten sicherstellen, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beachtet werden. Solche Instrumente können zum Beispiel Risikoanalysen, Beschwerdeverfahren und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen sein. Hierüber muss das Unternehmen jährlich eine Dokumentation auf der Internetseite veröffentlichen, wobei erkannte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu listen und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als für die Durchsetzung und Kontrolle des Gesetzes zuständige Behörde zu senden sind. Bei Verstoß gegen Pflichten kann eine Ordnungswidrigkeit in der Höhe von bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes verhängt werden. Auch kann ein Verstoß zum Ausschluss von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für bis zu drei Jahre führen.

Auch auf europäischer Ebene wird man an der Verabschiedung des Gesetzes interessiert sein. Am 10. März 2021 hatte das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, eine europäische Lieferketten-Richtlinie zu verabschieden, die ebenso auf Sorgfaltspflichten für Unternehmen basiert. Noch dieses Jahr möchte die Kommission einen entsprechenden Entwurf einbringen. Dies könnte langfristig dazu führen, dass der deutsche Gesetzgeber am nationalen Gesetz noch Änderungen vornehmen muss.

Bei Fragen bezüglich der konkreten Verpflichtungen und der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in Ihrem Unternehmen oder möglichen Risiken wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an uns. Gerne diskutieren wir mit Ihnen die Auswirkungen des Gesetzes für Ihr Unternehmen.

Hamburg fordert Entlastung energieintensiver Unternehmen bei wegen des Kohleausstiegs steigenden Netzentgelten

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat am 25. Mai 2021 einen Antrag an den Bundesrat gerichtet, einen Entlastungstatbestand für energieintensive Unternehmen wegen des zu erwartenden Anstiegs von Netzentgelten bei der Stilllegung von Kohlekraftwerken zu schaffen. Der hinter dem Antrag stehende Gedanke hat dabei Ausstrahlungswirkung weit über Hamburg hinaus.

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Hintergrund des Antrags ist die Möglichkeit von energieintensiven Unternehmen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein reduziertes individuelles Netzentgelt mit dem Betreiber des Verteilungs- und Übertragungsnetzes zu vereinbaren. Solch reduzierte Netzentgelte sind zwischenzeitlich für viele Unternehmen zu einem echten Wettbewerbsfaktor geworden. Durch die (anstehenden) Stilllegungen von Kohlekraftwerken, deren Rahmen durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) gesetzt wurde, verändern sich nun aber absehbar für viele stromkostenintensive Letztverbraucher die Rahmenbedingungen einer Inanspruchnahme reduzierter Netzentgelte gravierend („veränderte Nähe zum grundlastfähigen Kohlekraftwerk“). Der im KVBG vorgesehene Ausschreibungsmechanismus führt zu schwer vorhersehbaren und kurzfristigen Entscheidungen darüber, welche Kraftwerke in der jeweiligen Ausschreibungsrunde stillgelegt werden sollen. Durch den Wegfall dieser Kraftwerke und dem damit einhergehenden Wegfall der individuellen Netzentgelte könnten sich die stromkostenintensiven Letztverbraucher schnell mit mehr als doppelt so hohen Netzentgelten konfrontiert sehen. Die Stadt Hamburg sieht dadurch die Gefahr, langfristig wichtige Industriestandorte Deutschlands zu schädigen.

Die aufgezeigte Problematik ist nicht unbekannt, bereits die „Kohlekommission“ wies (erfolglos) auf die Notwendigkeit einer beihilfekonformen Förderung in Bezug auf die Netzentgelte hin. Zwar ist in § 55 Abs. 5 KVBG ein Zuschuss für stromkostenintensive Letztverbraucher vorgesehen, dieser bezieht sich aber lediglich auf einen Anstieg des Börsenstrompreises durch die Stilllegung von Kraftwerken.

In dem Antrag an den Bundesrat wird daher vorgeschlagen, einen temporären Entlastungstatbestand in Ergänzung des § 55 Abs. 5 KVBG zu schaffen, um eine Entlastung - auch rückwirkend - hinsichtlich des Anstiegs der individuellen Netzentgelte infolge einer Kraftwerksabschaltung zu ermöglichen. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der federführende Wirtschaftsausschuss haben dem Bundesrat empfohlen, darüber Beschluss zu fassen.

Eine solche Förderung müsste beihilferechtlich genehmigt werden. Der aktuelle Entwurf der ab 2022 geltenden europäischen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) sieht in Randnummer 380 gerade auch die Kompensation von sozialen und regionalen Konsequenzen von der Stilllegung von Kohlekraftwerken als beihilfefähig an. Dass eine solche, wie hier angedachte, Förderung der Netzentgelte als davon mitumfasst ist, erscheint plausibel.

Für die Sitzung des Bundesrats am 25. Juni 2021 steht der Antrag zur Beratung auf der Tagesordnung. Wir werden über den Beschluss des Bundesrats berichten und Sie über weitere Neuigkeiten informieren.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

RA Stefan Krakowka
Tel.: +49 69 9585-1256
stefan.krakowka@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de